

3^{te} Division.

Freiheit.

Gleichheit.

Unter der Obhut, von Verwaltung,
und ihrem Zustand.



Die Verwaltungs-Kammer des Cantons Baden,

an den Bürger Rath der Kreis-Münster
den Helvetischen Republik.

Bürger Münster. 18

Ihre Herrn werden sollten Aufforderungen einigermassen
maasslich nach unserer Anweisung für uns zu erfüllen
haben wie die Ihre Herrn nachfolgende Befehle
unseres Rathes und für die nächsten Stellen Prüfung
zu übermessen.

Bürger Münster. wir müssen mit Ihnen, dass
eine gute und ordnungsmässige Erfüllung der Kräfte
Bau der Anstalt und wichtigsten Dingen der
Regierung sein müssen, und dass der Zustand der
Kantons allerdings erfordert, dass diesen Gegen-
stand mit unsern Danksollt behandelt werden,
aber aber so sehr gut zu sein wie auch das wir ohne
Hilfsleistungen und richtigen Geschäftsführung und
begünstigen Umständen Herrn Verwaltung einmüthig
Befriedigung ausstrahlen werden; da wir uns zu-
messen müssen, Ihre nachfolgenden allgemeinen
Hilfen zur Bewahrung Ihrer uns vorgelegten
Angelegenheiten mitzutheilen.

Ad

7915

Classification exp. 62. 4765.

exp. p.

ad 1^{mem} So wichtig es in manchen Dingen sein mag
das den Staat die Beförderung der Krassen
unmittelbar auf sich nehmen, so führt doch dieses
Uebernehmen in dem gegenwärtigen Zustand
unserer in so manchen Dingen kraftlosen Verhältnisse
schon gewagt zu sein, und es läßt sich schon leicht
denken, daß stätige Beihilfe den Gemeinden
die Schwere der Lasten überwiegend unterstü-
zen müssen; in unserm Vaterland wo bis dahin die
Krassenunterhalt einzeln, und zwar sehr unregelmäßig
auf den an den Krassen gelegenen Ge-
meinden lastete, werden diese sich schon sehr leicht
fühlen, wenn eine gerechtere und nachtheilsmäßi-
gere Vertheilung dieser Last eingeführt, und sie
für ihre Beihilfe in der Vertheilung der Ausgaben
eine stärke Zustimmung erhalten würden. —

Überwiegend ist es allerdings, wenn auch den Staat
den Ueberhalt überwiegt, daß die Ausgaben den Ge-
meinden übertragen werden, aber eben so gewiß
ist es auch, daß auf die Einnahme und Beförderung die
erforderliche Beihilfe zu geben und ein gerechtes
Verhältnis beizubringen werden. —

Die Bestimmung der Lasten für die Klappen in den
 Säulen des Hauses, dient uns sehr vielen und nicht
 unbedeutenden Modificationen mitzutheilen zu sagen;
 die Bestimmung der Gewichte von Säulen, die man,
 oder einen bestimmten bestimmten Gewichtsbestimmung der Ma-
 terialien, die Natur der Materie selbst, und die sehr
 verschiedene Tätigkeit der Arbeiter, welche nicht auf
 und Ableben der selben beschäftigt sind, geben dieser
 Bestimmung gewiss eine sehr verschiedene Richtung;
 die gewöhnlich für die Lasten würde bei einem über-
 gangs wohl bestellten Puffst über so gewöhnlich,
 als billig sein, auch würde bei solchen Umständen
 die Herstellung der Säulen selbst weniger beson-
 derheiten ausgesetzt sein.

ad. L. ^{dam} Die Straßen unserer Cantons sind in nachstehen-
 der Karte dargestellt.

1^{mo} Straßen nach dem Ort.

a. Hauptstraße von Bern nach Zürich; diese führt von
 aus dem Magnuswil bei Aufang des Cantons, geht über
Wassenschwil, Mellingen, Baden, Armal Dorf Wet-
lingen, St. Gallen, Olten, bis zu dem Canton Zürich,
Sonnen durch das Rosch Mellingen, St. Gallen,
Wetzikon, Wetzikon bis zu Canton Zürich bei Alt-
stätten.

6. Hauptstraße von Basel nach Zürich, hier hängt
an bei Schindisch die Posten von Kunz, geht durch Ge-
brunnen, Unterwil, Hofwyl, Baden, und Bräu
wie obige nach Zürich.

2. Landstraßen 2. Art.

a. Straße über Zürich aus dem Land nach Bräu, do:
hört man zu geht über Sagenfelden, Murrenlingen,
über die Bräu nach St. Gallen.

b. Straße von Zürich nach Baden, über Sagenfelden,
Murrenlingen, Unter und Ober Digglingen, Unter
u. Ober Hufbäumen und Bräu.

c. Straße von Reinshausen nach Baden, geht über Sigi-
bach, Diglingen, Reinshausen, Reinshausen nach Bräu,
und von da nach Zürich, Bräu, oder Basel
über Bräu Hauptstraßen.

d. Straße von Walden nach Baden, über Reinshausen,
Reinshausen, und fällt bei Unter Digglingen in die
Straße von Zürich.

e. Straße von Walden über Reinshausen nach Zürich
und über Reinshausen, Müllikon, Reinshausen, Reinshausen,
Reinshausen und an Reinshausen vorbei bei Reinshausen
in Reinshausen Zürich. —

f. Straße von Reinshausen über Reinshausen nach Zürich
trittet bei Reinshausen in Reinshausen, von da über
Reinshausen, Reinshausen, Reinshausen, Reinshausen, Reinshausen, Reinshausen.

Arnsau, Allsauern, Samstschwil, Ermengeten, Aidenz,
paten, Walden in die Große Landstraß von Baden.

g. Obige von Ermengeten über Göschloden, Repselbach nach
Mellingen. —

h. Obige Straß von Zug über Muzenberg, Auis, Lütschwil
Ermengeten, Mürj, Casten, Julis Aiden, Milwangen, in
den Canton Argau nach Erzberg. — Diese geht auch noch
Julis Aiden über Stoffen und Waldenwil, und fällt bei
Repselbach in die Zürcher Landstraß. —

i. Straß von Zürich über Schönenberg faugt an bei Gräfli-
gen, und geht über Allwyl, Spiz, Tarmenstorf, Göschloden,
Milwangen und fällt in Obige. —

k. Straß von Zug faugt an ob Jonan geht über Born
und Wärd nach Stoffen nach Ermengeten. —

l. Straß von Basel über Brugg nach Mellingen etwa
sechs oder sieben Meilen lang. —

3^{te} Straßen 3^{ter} Classe.

a. Straß von Erzberg nach Ermengeten, faugt an bei
Milwangen und geht über Stoffen.

b. Straß von Erzberg nach Ermengeten über Tarmen-
storf, Göschloden, Julis Aiden, Ermengeten. —

c. Von Mürj nach Mürj über Spiz, Walden,
Milwangen, Ermengeten. —

d. Von Mürj nach Ermengeten über Basel, Brugg,
Mellingen.

4^{te} Die Communications Straßen zwischen den Gemeinden,
deren Uebersicht aber lediglich den bedürftigen Ge-

mindern überlassen werden soll.

Es ist leicht zu begreifen, daß die Dinsten Gattun:
gen die erste und große Aufmerksamkeiten verdienen,
und auch die häufigsten Exportartikel sind; - deswegen
in Absicht der Aufsätze so wohl als der Wegweiser
auf diese vorzüglich ^{zu} nehmen ist. -

ad. 3^{tem} Die Aufstellung eines Staggelds sinden wir sehr
zweckmäßig und billig, indem dadurch die Luthelung der
Wäldern nicht nur auf die Handlungsfuhr, sondern auch
für den, die Nothwendigkeit von den Straßen ziehen, anlegt
wird; jedoch muß aber allerdings die sorgfältigste Aufsicht
gesehen werden, daß daselbst Gewinne den Ein:
höfen der Straßenbau so viel möglich zuzufügen, eben
soch nicht so hoch angelegt werde, daß dadurch der No:
thwendigkeit, den einen nöthigsten Expedition auf die Handlung
anzuwenden soll, - ganz zuwiderstande werde. -

Dieses Staggeld könnte füglich auf die Dinsten Gattun:
gen der Straßen angelegt werden, vorzüglich sind
Paußmanns wahren aller Art und jene Luthelung,
denen zu belagen, welche auf Gewinn und Gewinn gehen
Pflücken, Ernte und Anbau sind nur wenig an:
zulegen, und das was der Bürger zu seinem nöthigen
Hausgebrauch führt, sollte in jeder Hinsicht davon
befreit bleiben. -

ad. 4^{tem}. Die Einreibung der Wäldern zu bestimmen ist
außerst schwierig, wenn nicht das Staggeld, Zoller, Pauß,

und Staatzhauf Gelder dazu zu ziehen sollten, so müßte
 denn der Grundsatz aufgestellt werden, daß die Gemein-
 den in Grenzen auf Maßgabe ihrer Vermögen, Besol-
 dung, Zuzug, und nach dem minderen Nothfalls, die sie
 von den Herrschaften selbst ziehen, in Anlage zu nehmen sollen,
 wohl anzusehen immer gegen Bezug des obherrenlichen
 Einkommens; Befreiung einiger Gemeinden ist zu
 nehmen; die die Staatslasten in einem unbilligen
 Staat gleichmäßig theilt sein müssen; in unserm
 Lande können wir keine Mittelzeit befreite Gemein-
 den, wohl aber solche, die wegen ihrer Lage zur Un-
 haltung der Herrschaften nie zugezogen werden; jetzt aber
 läßt sich nicht das nicht mehr; denn je mehr Gemeinden, so
 ihrer Befreiung wegen nicht zugezogen werden, sollten
 um im Staate an Mannschafft, Zügen oder Geld die
 schiffen aufgelöst werden, und dann würde gewiß die
 se Last nicht mehr so schwer wie auf diese oder jene
 Gemeinde oder gegen liegen, und leicht würde diese
 werden, was Gerechtigkeit von laut — aber ver-
 gebens-gesordert hätte.

Gruß und Achtung

Der Herrschaft.
 Baldinger

Wolfer
 Oberst